



Luxemburg, den 5. Februar 2025

## **PRESSEMITTEILUNG 01/2025**

### **Urteil in der Rechtssache E-17/24 *Söderberg & Partners AS ./. Gable Insurance AG in Konkurs***

#### **RANGORDNUNG VON ABGETRETENEN VERSICHERUNGSFORDERUNGEN IN KONKURS- ODER LIQUIDITÄTSVERFAHREN**

Mit Urteil vom heutigen Tage erstellte der Gerichtshof auf Antrag des Fürstlichen Obergerichts ein Gutachten zur Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (im Folgenden: die Richtlinie). Die Rechtssache betrifft die Frage, ob Versicherungsvermittler im nationalen Konkursverfahren die Versicherungsforderungen ihrer Kunden als privilegierte Forderungen erwerben können, um ihnen im Falle einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens eine sofortige Entschädigung anbieten zu können. Es handelt sich um die dritte Rechtssache, mit welcher der Gerichtshof befasst wurde, die denselben Konkurs betrifft (Urteile vom 10. März 2020 in *Gable Insurance AG in Konkurs* („*Gable I*“), E-3/19, und vom 25. Februar 2021 in *SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics* gegen *Finanzmarktaufsicht* („*Gable II*“), E-5/20).

Der Rechtsstreit entstand nachdem mehrere Versicherungsnehmer infolge des Konkurses des in Liechtenstein ansässigen Versicherungsunternehmens Gable Insurance AG ihre Forderungen aus dem Versicherungsvertrag an ihre norwegische Versicherungsvermittlerin Söderberg & Partners AS abtraten. Söderberg & Partners AS meldeten anschliessend diese abgetretenen Forderungen als privilegierte Versicherungsforderungen im Konkursverfahren der Gable Insurance AG in Konkurs an. Nachdem die Masseverwalterin die Forderungen bestritten hatte, legte das Fürstliche Obergericht dem Gerichtshof die Frage vor, ob eine Versicherungsforderung auch dann bevorrechtigt zu behandeln ist, wenn sie an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde.

Der Gerichtshof befand, dass Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie EWR-Staaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Versicherungsforderungen bevorrechtigt behandelt werden. Er stellte zudem fest, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g eine „Versicherungsforderung“ anhand vier kumulativer Voraussetzungen definiert: 1) ein Betrag wird geschuldet; 2) von einem Versicherungsunternehmen; 3) gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben; 4) aufgrund eines Versicherungsvertrages. Der Gerichtshof berücksichtigte den weiteren Zusammenhang und Zweck der bevorrechtigten Behandlung und stellte fest, dass die Möglichkeit, Versicherungsforderungen abzutreten, den Versicherungsnehmern und Begünstigten eine sofortige Entschädigung ermöglicht und dadurch zur Zielerreichung der Richtlinie beiträgt. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Versicherungsforderungen auch dann bevorrechtigt zu behandeln sind, wenn sie rechtsgeschäftlich an einen Dritten abgetreten wurden.

Das erstellte Gutachten ist ein Schritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Das Fürstliche Obergericht wird nun sein Verfahren fortsetzen und den Fall unter Berücksichtigung der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: [eftacourt.int/cases/e-17-24/](http://eftacourt.int/cases/e-17-24/).

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.